

Satzung des Fördervereins der Maria Sibylla Merian-Gesamtschule e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Maria Sibylla Merian Gesamtschule e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des ideellen und materiellen Gedeihens der Sibylla Merian-Gesamtschule

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Bezuschussung von Unterrichtsmaterialien, (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, EDV-Ausstattung, usw.)
- die Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Klassenfahrten, von Exkursionen und kulturellen Veranstaltungen,
- die Förderung von schulischen Projekten und des Schüleraustauschs, soweit keine Etatmittel des Schulträgers in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austrittserklärung,
Diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.
 - b. Durch Ausschluss
Dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks beschlossen werden und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
Im Falle des Beitragsrückstands von mindestens 12 Monaten erfolgt ebenfalls ein Ausschluss.
 - c. durch Tod.

§5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wurde. Er ist jährlich im voraus zu entrichten, und zwar jeweils zu Beginn des Schuljahres.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Kassierer/in
 - e. einer/einem von der Schulpflegschaft gewählten Vertreter/in

- f. einer/einem von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter/in
- g. Der Schülerrat kann aus seiner Mitte eine/einen Vertreter/in entsenden, sofern diese/r das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Personen zu a, b, d und d bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Personen zu e, f und g gehören dem erweiterten Vorstand an.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den 1. Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zu b, c oder d vertreten.

- 2. Der Vereinsvorstand zu a, b, c und d wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
a und d werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, b und c in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Ist ein Mitglied des Vorstands dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert oder scheidet es vorzeitig aus, so wählt der Restvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das er mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

§8 Mitgliederversammlung/Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird mindesten einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Einladung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und sie beschließt dessen Entlastung
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes
- c) Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest
- d) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Desweiteren bestellt sie zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur für ein weiteres Jahr möglich.

- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 von Hundert der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 5. Über den Inhalt der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, aus dem die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§9 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen worden ist. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei mir. Wegfall des bisherigen Zwecks, z.B. Schulschließung, kommt das Vermögen des Vereins auf Beschluss des Vorstands nur einem gemeinnützigen Förderverein einer Gesamtschule zugute.

Das Finanzamt Bochum hat dem Verein mit Bescheid vom 27. März 1995 unter der Steuer-Nr. 3500043645 die Gemeinnützigkeit anerkannt.